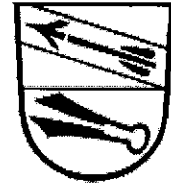


Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn



**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom
12.06.2017**

Öffentlicher Teil

Ort	Egenburg, Hauptstraße 14
Vorsitzender	Zech, Helmut
Schriftführer	Berglmeir, Gabriele
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
Anwesend	Von den 13 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 12 anwesend. Zech, Helmut Mang, Harald Erhart, Regina Gutmann, Michael Lampl, Michael Naßl, Bernhard Reindl, Klaus Riedlberger, Andreas Steinhart, Marianne Taubinger, Adelheid Wild, Stefan Wolf, Manfred
Es fehlen entschuldigt	Berglmeir, Stefan
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Pfaffenhofen a. d. Glonn somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift	Die letzte öffentliche Sitzungsniederschrift vom 15.05.2017 wird ohne Einwand genehmigt. 12 : 0

1 Informationen

Sachverhalt:

Tagesordnungspunkte aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung, für die die Veröffentlichung beschlossen wurde:

- Die Gemeinde übernimmt eine Bürgschaft für Kredite des VfL Egenburg e.V. über insgesamt 520.000 € für den Aus- und Umbau des Vereinsheims am Sportplatzweg.
- Der Vereinbarung zur Regelung der Benutzung eines öffentlichen Feldweges für die Zufahrt zum Lehmbau in Pfaffenhofen a.d. Glonn wird zugestimmt.
- Der Kündigung des bestehenden Pachtvertrages sowie dem Abschluss einer Pflegevereinbarung für das gemeindeeigene Flurstück 429 Gem. Pfaffenhofen a.d. Glonn wird zugestimmt.

Herr Bürgermeister Zech informierte über folgende weitere Punkte:

- Baufortschritt GV-Straße Oberumbach – Pfaffenhofen a.d. Glonn

2 Bauantrag zum Anbau eines Balkons an bestehendes Gebäude auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3, Gemarkung Unterumbach, Unterumbach, Dorfstr. 1

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Unterumbach „Am westlichen Ortsrand“ 1. Änderung.

Geplant wird der Anbau eines Balkons in Stahlkonstruktion mit den Ausmaßen 5,135 m Länge und 3,00 m Tiefe an der Westseite des bestehenden Gebäudes.

Da der geplante Balkon den Festsetzungen des Bebauungsplanes widerspricht ist eine Befreiung von diesen Festsetzungen erforderlich.

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes liegt darin, dass der Balkon in seiner ganzen Tiefe von 3,00 m über die festgesetzte Baugrenze ragt.

Begründungen für die Befreiung:

- Sicherung der Vermietbarkeit der zugehörigen Wohnung im OG durch Ausstattung mit einem Balkon.
- Höhere Wohnqualität der vermieteten Wohnung durch Westbalkon.
- Anbau des Balkons an untergeordneter Westseite und nicht an der dorfprägenden Südseite des „alten Wirtshausgebäudes“. (An der Südseite wäre der Balkon nach Bebauungsplan auch ohne Befreiung zulässig)
- Überschreitung der Baugrenze lediglich durch untergeordnetes Bauteil (filigraner Stahlbalkon)
- Zugang Balkontür ist an der geplanten Stelle (Westseite) schon vorhanden.

Beschluss:

Dem Bauantrag und der beantragten Befreiung wird zugestimmt, da keinerlei Nachbarbelange betroffen sind.

Abstimmungsergebnis: 12:0

3 Erledigung der örtlichen Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2013

Sachverhalt:

Die örtliche Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2013 wurde von Herrn Andreas Riedlberger (Vorsitzender), Herrn Bernhard Naßl und Frau Regina Erhart am 23.06.2015 durchgeführt. Es ergaben sich 2 Beanstandungen.

1. Beanstandung:

Bei Beleg 63006.95000/2 fehlt die Unterschrift des Anordnungsbefugten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nachdem es sich um eine Umbuchung innerhalb des Haushalts handelt wurde die Anordnung dem Anordnungsbefugten nicht vorgelegt. Künftige Beachtung wird zugesichert.

2. Beanstandung:

Die Kopiekosten des Ingenieurbüros erschienen unangemessen hoch.

Stellungnahme der Verwaltung:

Vom Ing.Büro Hyna wurden die Nebenkosten entsprechend den Vereinbarungen im Ingenieurvertrag vom 17.12.2012/14.01.2013 abgerechnet. Nach Rücksprache mit Frau Keller-Theuermann sind die Kosten angemessen. Einzelne Büros berechnen z.B. für farbiges plotten je Quadratmeter bis zu 20,00 € netto. Die Büros stellen hier nicht nur die reinen Materialkosten sondern auch den Arbeitsaufwand mit in Rechnung.

Beschluss:

Die Beanstandungen können damit als erledigt betrachtet werden.

Abstimmungsergebnis: 12:0

4 Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2013

Sachverhalt:

Der Jahresrechnungsbericht 2013 mit den Erläuterungen zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurde mit der Einladung versandt.

Beschluss:

Die überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt mit 68.627,90 € und die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögenshaushalt mit 204.991,03 € werden wie vorgelegt genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12:0

5 Feststellung der Jahresrechnung 2013

Sachverhalt:

Die Erläuterungen zur Jahresrechnung wurden mit der Einladung versandt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2013 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

Abstimmungsergebnis: 12:0

6 Entlastung der Verwaltung für das Jahr 2013

Beschluss:

Der Verwaltung wird für das Jahr 2013 Entlastung erteilt.
(Abstimmung ohne Bgm. Zech)

Abstimmungsergebnis: 11:0

Abstimmung ohne Bgm. Zech, da betroffen

7 Bebauungsplan "Gewerbegebiet Wagenhofen", 1. Änderung

7.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Zur Erweiterung der Gewerbeflächen bei Wagenhofen hat der Gemeinderat am 19.12.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Wagenhofen" sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) vom 26.01.2017 bis 27.02.2017 statt.

In der Sitzung am 23.03.2017 hat der Gemeinderat über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) vom 07.04.2017 bis 08.05.2017 statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes aus der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB werden in diesem Beschlussvorschlag behandelt.

Von Bürgern gingen **keine** Stellungnahmen ein.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen abgegeben:

- Deutsche Telekom

Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken geäußert:

- Wasserwirtschaftsamt München
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe
- Bayernwerk AG

Beschluss:

Der Gemeinderat Pfaffenhofen a.d. Glonn nimmt zur Kenntnis, dass von Bürgern keine Stellungnahmen eingegangen sind. Ebenso nimmt er zur Kenntnis, dass o.g. Träger öffentlicher Belange keine Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweise zur gegenständlichen Planung vorzubringen haben bzw. deren Belange durch gegenständliche Planung nicht berührt sind.

Abstimmungsergebnis: 12:0

7.1.1 Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde vom 02.05.2017

Sachverhalt:

Auf die in der Stellungnahme vom 22.02.2017 genannten Hinweise sei erneut verwiesen. Es handelt sich dabei um Defizite bzgl. konkreter Aussagen über Herstellungspflege der Ansaatflächen sowie der Röhricht- und Hochstaudensaumbereiche auf Fl-Nr. 430, Gemarkung Pfaffenhofen, ebenso um Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen und Verunreinigungen der Ausgleichsfläche durch Hunde (Anlage eines Blindgrabens). In Abwägung und Beschluss des Gemeinderates scheint dies nicht berücksichtigt worden zu sein, da Ziffer 7 „Ausgleichsmaßnahmen“ des Umweltberichts unverändert übernommen wurde.

Abwägung:

Die im Rahmen des Bebauungsplanes ermittelten Ausgleichsflächen im Umfang von 1.269 m² erbringt die Gemeinde auf dem ca. 1,7 ha großen Flurstück 430 der Gmkg. Pfaffenhofen a. d. Glonn. Die Entwicklungsmaßnahmen auf der Fläche wurden im Rahmen des Bebauungsplanes „An der Allee“ definiert. Die entsprechenden Entwicklungsziele und Maßnahmen – Entwicklung von extensivem Feucht- und Nassgrünland, Aufweitungen des Freigrabens und Anlage von Flachmulden sowie der Entwicklung von Altgras, Röhricht und Hochstauden einschl. Ansaaten – sind im Umweltbericht des gegenständlichen Bebauungsplanes dargelegt.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.11.2016 zum Bebauungsplan „An der Allee“ wurde die von der UNB mit Schreiben vom 09.11.2016 übermittelten Vorschläge – mit der Anlage eines Blindgrabens entlang des Hüterweges oder alternativ als Schutz vor Hunden eine dichte Heckenpflanzung, Bekämpfung von Neophyten – in die dortige Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Ergänzend wurde ausgeführt, die Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen unter Begleitung der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen.

Die Ausgleichsmaßnahmen und deren Pflege auf dem Flurstück 430 sind im Bebauungsplan „An der Allee“ damit dokumentiert. Im Zuge der anstehenden Herstellung ist davon auszugehen, dass die Beschlüsse des Gemeinderates hierzu beachtet werden. Zusätzlich wurde die Zuordnung von Ausgleichsflächen auf dem Flurstück 430 für den Bebauungsplan „An der Allee“ im Verfahren von 3.511 m² auf 4.361 m² erhöht. Die Planzeichnung zum vorliegenden Bebauungsplan wird entsprechend angepasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Ausführungen zu den Ausgleichsflächen gem. der Begründung bzw. des Umweltberichtes zum Bebauungsplan „An der Allee“ in der Fassung vom 28.11.2016 im Umweltbericht zur 1. Änderung zu ergänzen sowie die Planzeichnung um die vergrößerten Ausgleichsbereiche redaktionell anzupassen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

7.1.2 Landratsamt Dachau, Geoinformation vom 24.04.2017

Sachverhalt:

Zur Plandarstellung:

Überplant wurden zum Hauptflurstück 805/1 auch die Flurstücke 471, 797 und 805/2 Gmkg. Pfaffenhofen. Im Plan bitte ich alle tangierten Flurstücksnummern zu dokumentieren.

Die Höhenangaben üNN stehen tlw. stark im Widerspruch zu den Datensätzen aus dem Digitalen Geländemodell (DGM5) der Bay. Vermessungsverwaltung, siehe Abb. Die Höhenangaben bitte ich zu überprüfen und ggf. zu ändern.

Zur Titelseite (Überschrift) u. Satzungstext (Pkt. 1):

Bei der Auflistung aller beteiligten Flurstücksnummern bitte ich die Angabe 471/10 (TF) gegen die Angabe 471 (TF) zu korrigieren.



Abwägung:

Im Planausschnitt der Änderung können die genannten Flurstücke mit abgebildet werden.

Die Höhenangaben im Bebauungsplan entstammen dem Ursprungsbebauungsplan. Eine Neuvermessung für die 1. Änderung fand nicht statt. Abweichungen können daher durchaus auftreten. Die Abbildung der Höhenangaben hat allerdings nur informellen Charakter. Inhaltlich liegt für die Höhen keine Funktion für die Festsetzungen des Bebauungsplanes vor. Die Darstellung kann damit auch entfallen.

Die Bezeichnung 471/10 wird in 471 geändert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die og. redaktionellen Änderungen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

7.1.3 Landratsamt Dachau, Kreisbrandinspektion vom 11.04.2017

Sachverhalt:

Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine Einwände.

Wir bitten bei den konkreten Bebauungsplanverfahren weiterhin die Brandschutzdienststelle zu beteiligen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Löschwasserversorgung

Rechtliche Vorgaben:

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. D. h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 75 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden.

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden.

Hinweis

Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahmeeinrichtungen (Hydranten; einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich ist.

Hinweis:

Die Feuerwehr ist bei der Ansiedlung von Gewerbetrieben oder anderer besonderer Einrichtungen, die aufgrund der Betriebsgröße und art- und/oder der gelagerten, hergestellten oder zu verarbeitenden Stoffe bzw. sonstiger Gegebenheiten einen besonderen Gefahrenschwerpunkt bilden, entsprechen auszurüsten. (Art. 1 BayFwG)

Abwägung:

Die Stellungnahme vom 11.04.2017 ist inhaltlich mit der bereits übermittelten Stellungnahme identisch. Auf die Abwägung und Beschlussfassung vom 27.03.2017 ist zu verweisen. Dort wurde dargelegt, dass die Erweiterungsflächen bereits vollumfänglich erschlossen sind und auch durch die vorhandenen Versorgungssysteme innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes die Löschwasserversorgung gesichert ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf die Beschlussfassung vom 27.03.2017.

Abstimmungsergebnis: 12:0

7.2 Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1, des § 10 des Baugesetzbuches – BauGB- in der Fassung vom 23.09.2004 (zuletzt geändert am 20.10.2015 BGBl. I S. 1722), des Art. 23 der Gemeindeordnung –GO- für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) und des Art. 4 BayNatSchG folgenden

Bebauungsplan Gewerbegebiet Wagenhofen, 1. Änderung

in der Fassung vom 12.06.2017 mit den heute beschlossenen redaktionellen Anpassungen als Satzung.

Abstimmungsergebnis: 12:0

8 23. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des GE Wagenhofen

8.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Zur Erweiterung der Gewerbeflächen bei Wagenhofen hat der Gemeinderat am 19.12.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Wagenhofen" sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) vom 26.01.2017 bis 27.02.2017 statt.

In der Sitzung am 23.03.2017 hat der Gemeinderat über den eingegangenen Stellungnahmen beraten und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) vom 07.04.2017 bis 08.05.2017 statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes aus der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB werden in diesem Beschluss behandelt.

Von Bürgern gingen **keine** Stellungnahmen ein.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen abgegeben:

- Deutsche Telekom

Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken geäußert:

- Wasserwirtschaftsamt München
- Bayernwerk AG
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe

Folgende Stellungnahmen beziehen sich inhaltlich auf die Bebauungsplanänderung und werden auf der Ebene des Bebauungsplanes behandelt:

Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde
Landratsamt Dachau, Kreisbrandinspektion

Inhaltlich sind zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Stellungnahmen mehr eingegangen.

Bzgl. der o.g. Stellungnahmen ist auf die Beschlussfassung zum Bebauungsplan zu verweisen.

Beschluss:

Bezüglich der o.g. Stellungnahmen ist auf die Beschlussfassung zum Bebauungsplan zu verweisen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

8.2 Feststellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 27.03.2017 fest.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 23. Flächennutzungsplanänderung dem Landratsamt Dachau zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

9 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes „Zweite Erweiterung Gewerbegebiet, Teil 1“ mit 2. Teiländerung des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet“ der Gemeinde Odelzhausen

Sachverhalt:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes „Zweite Erweiterung Gewerbegebiet, Teil 1“ mit 2. Teiländerung des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet“ der Gemeinde Odelzhausen.

Beschluss:

Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn hat weder Anregungen und Bedenken.

Abstimmungsergebnis: 12:0

10 Bebauungsplan Egenburg"Am Kirchblick"

10.1 Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Für das Gebiet werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

- Schaffung von Wohnraum
- Schutz des Ortsbildes und der Siedlungsstruktur

Es kommen die Verfahrensvereinfachungen zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b i.V.m. § 13a BauGB zum Tragen. Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.



Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenhofen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Kirchblick“. Der vorläufige räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nm.326 (Teilfläche), 464/20 (Teilfläche), 464/27 und 464/28. Das Plangebiet schließt unmittelbar östlich an das bestehende Wohngebiet an der Rathausstraße an.

Abstimmungsergebnis: 12:0

10.2 Billigungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenhofen billigt den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Am Kirchblick“ in der Fassung vom 12.06.2017 mit folgenden Änderungen:

Änderungen im Plan:

Die Flächen für öffentliche Stellplätze ist zu ändern, um eine Überschneidung mit Garagenzufahrten zu vermeiden

Änderungen und Ergänzungen bei den Festsetzungen:

Pkt. 3.6 Für die Parzellen 3, 4, 6 und 7 soll die OK RFB der Garage max. 15 cm über der Straßenoberkante im Bereich der gemeinsamen Grenze sein.

Pkt.5.4 Für Garagen sollen zusätzlich zu Satteldächern auch, Walm- und Krüppelwalmdächer zulässig sein

Pkt. 6.11 Die Bezeichnung werden im Straßenraum nachgewiesen soll geändert werden in „werden auf dem gegenüberliegenden Grundstück nachgewiesen“

Abstimmungsergebnis: 12:0

10.3 Auslegungsbeschluss


Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt hiermit die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 12:0



Helmut Zech
1. Bürgermeister


Bergmeier, Gabriele
Schriftführer